

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentsz. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 A. bei der
nächst-n Postanstalt,
von St. fügen mit
3 M. im Intell.
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Fopengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 A.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 82.

Danzig, den 13. Oktober

1900.

A m t l i c h e r T h e i l.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1.

Bekanntmachung, betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

U n t e r r i c h t u n g ,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a. die gewerblichen Brauereien,
- b. die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergerwerbe,
- c. die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,
- d. die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- e. Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergerwerbe, insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungs betrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bau- und Schlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Lantien, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als im Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte zc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung **bis zum 15. November 1900 einschließlich** zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat..... Regierungsbezirk..... Kreis (Amt).....
 Gemeinde- (Guts-) Bezirk..... Straße..... Nr.....

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des
 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten ver- sicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Be- rufs-enossenschaft.)
1	2	3	4	5

....., den 190 ..

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe“.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

***) z. B. „Handbetrieb“ oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.

Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, diese vorstehenden Bestimmungen in der Ortschaft bekannt zu machen und alle diejenigen Gewerbetreibenden im Orte, welche jetzt wegen ihres Gewerbebetriebes unfallversicherungspflichtig werden (a bis o der Anleitung) aufzufordern, ihren Betrieb schleunigst auf dem vorgeschriebenen Formular **bei mir** anzumelden.

Danzig, den 8 Oktober 1900.

Der Landrath.

2. Aus Anlaß der jetzt hier eingehenden Anträge auf **Ertheilung von Wandergewerbeseheinen** für das nächste Jahr mache ich die Herren Amtsvorsteher auf die als Extrabeilage zu Nr. 46 des hiesigen Regierungs-Amtsblattes pro 1896 abgedruckte Anweisung vom 27. August 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und besonders auf die Bestimmungen unter Nr. 10 I bis VIII dieser Anweisung bezüglich der Besteuerung des Wandergewerbebetriebes aufmerksam.

Nach § 9 des gen. Gesetzes beträgt die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Regel **48 Mark für das Kalenderjahr**. Ermäßigungen dieses Steuerfaktes auf **36, 24, 18, 12 und 6 Mark** sind jedoch zulässig und können von der königlichen Regierung bewilligt werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem, als dem gewöhnlichen Umfange betrieben wird, oder wenn der Gewerbebetrieb durch körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden oder durch andere besondere Umstände beeinträchtigt wird.

Für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, sowie für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit kann die Steuer auf 24 Mark festgesetzt und bis auf 6 Mark ermäßigt werden, ferner kann für das Feilbieten von Lebensmitteln Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringerem Werthe die Steuer gleichfalls auf 24 Mark festgesetzt und bis auf 12 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 6 Mark ermäßigt werden.

Den Herren Amtsvorstehern mache ich bei der Abgabe ihrer **gutachtlichen Aeußerung über die Höhe des für die beantragten Wandergewerbeseheine festzusetzenden Gewerbesteuerfaktes eine eingehende Prüfung der Verhältnisse der Antragsteller** ausdrücklich zur Pflicht und ersuche dieselben zur Vermeidung von überflüssigen Rückfragen in Fällen, in denen die **Ermäßigung des Steuerfaktes angezeigt erscheint, die**

Gründe hierfür unter Darlegung aller Verhältnisse der Antragsteller eingehend anzugeben und lediglich allgemeine Ausdrücke, wie: geringer Umfang des Gewerbebetriebes, Mittellosigkeit, ärmliche Verhältnisse u. s. w. ohne Angabe tatsächlicher Verhältnisse zu vermeiden.

Sinsichtlich des Verfahrens bei Ertheilung der Wandergewerbeseheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen, verweise ich auf die der Nr. 16 des hiesigen Regierungs-Amtsblattes pro 1899 beigelegte **Anweisung vom 22. März d. Js. zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung „Gewerbebetrieb im Umherziehen“** und mache

dabei besonders auf die Bestimmungen unter Nr. 6 und 7 dieser Anweisung aufmerksam. Danach sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des dieser Anweisung beige druckten Formulars A und sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B ausdrücklich festzustellen.

Jedem Antrage, der auch ferner in der bisher üblichen Weise auf dem vorgeschriebenen Formular zu Protokoll zu bringen und in die Nachweisung der Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen aufzunehmen ist, muß daher für die Folge das eben erwähnte Formular A und eventl. auch B ordnungsmäßig ausgefüllt und bescheinigt, als Anlage beigelegt werden.

Danzig, den 10. Oktober 1900.

Der Landrath.

3. Den beteiligten Handelstreibenden des Kreises bringe ich die Kreisblatt-Versüfung vom 1. Oktober 1883, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, in Erinnerung und empfehle denselben wiederholt, die bei ihnen einkommenden Petroleumsendungen durch die in jener Verfügung namhaft gemachten Sachverständigen auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit untersuchen zu lassen, um strafbare Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung zu vermeiden und um die polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum möglichst einzuschränken.

Von den Herren Amtsvorstehern erwarte ich, daß sie sich eine gewissenhafte Ausübung der ihnen obliegenden Kontrolle des Petroleumhandels h.züglich der Beachtung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) nach Maßgabe der diesseitigen Cirkularversüfung vom 1. Oktober 1883 No. 17647 werden angelegen sein lassen. Dabei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von sogenannten Testbureaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung erteilten Bescheinigungen thatsächlich und erfahrungsgemäß eine ausreichende Garantie keineswegs gewähren und daß deshalb das betreffende Petroleum hier gleichfalls der Probe unterworfen werden muß.

Nur diejenigen Originalgebände, die den Stempel des Polizeiamts zu Lübeck führen, sowie ferner diejenigen, die mit dem Stempel des Hamburger Wappens und der Unterschrift: „Hamburger Petroleumimport, Reichstest“, oder mit dem Harburger Stadtwappen sowie der Unterschrift: „Harburger Petroleumimport Reichstest, Polizeidirektion Harburg“, versehen sind, ferner auch diejenigen, die den Stempel „Stettiner Petroleumbörse Reichstest“ bezw. „Dualität Deutscher Reichstest“ tragen, können in der Regel von der polizeilichen Untersuchung ausgeschlossen werden, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Verminderung des Inhalts besteht.

Danzig, den 6. Oktober 1900.

Der Landrath.

4. Wir fordern diejenigen Personen, welche im Jahre 1901 ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, auf, die Anmeldung im Oktober d. Js. zu bewirken, da bis zum Schlusse dieses Monats angebrachte Anträge zuerst erledigt werden und bei verspäteter Einbringung der Anträge nicht darauf gerechnet werden kann, daß die Scheine vor Beginn des neuen Jahres zur Aushändigung gelangen

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- a. sofern es sich um gleichzeitige Erwirkung eines Wandergewerbescheines handelt, bei der Polizeibehörde des Wohnortes der das Gewerbe im Umherziehen betreibenden Person oder bei der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, welche den Antrag an die Polizeibehörde des Wohnortes abzugeben hat;
- b. wenn lediglich die Ertheilung eines Gewerbescheines in Frage kommt, bei der zuständigen Kreis- bzw. Polizeibehörde.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Gegenstände, auf welche sich der Gewerbebetrieb erstrecken soll, möglichst genau einzeln angegeben werden müssen, da dieses zur Feststellung des Steuersatzes unerlässlich ist. Namentlich gilt dies für den Handel mit Vieh und den Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft.

Danzig, den 6. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Die Herren Amtsvorsteher weise ich ganz besonders an, die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen **sofort** zu erledigen und mir einzureichen, damit die Gewerbetreibenden möglichst zu Beginn des neuen Jahres in den Besitz der beantragten Scheine gelangen können.

Danzig, den 10. Oktober 1900.

Der Landrath.

5. Die Ortsvorstände zu Bangschin, Bissau, Kl. Voelkau, Czapeln, Gut Czerniau, Gluckau, Goschin, Grenzdorf, Jenkau, Johannisthal, Gut Gr. Kleschkau, Kl. Kleschkau, Lagschau, Leesen, Ellernitz, Matern, Magkau, Müggau, Ohra, Forstgut Oliva, Piezkendorf, Prausterfrug, Rottmannsdorf, Ruffoschin, Schäferrei, Dorf Schönfeld, Schüddelkau, Schwintsch, Smengorschin, Forstgut Trampken, Wojanow und Zankenzin fordere ich auf, die durch meine Kreisblatt-Versügungen vom 5. September cr. und 25 September cr. erforderte Anzeige, wieviele Handwerksbetriebe in der Ortschaft vorhanden sind, sowie wieviele Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge im Durchschnitt während des letzten Kalenderjahres von diesen Handwerkern beschäftigt gewesen sind, mir **binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 6 Mark** einzureichen, oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Danzig, den 9. Oktober 1900.

Der Landrath.

6. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die **Zählkarten über die im vergangenen Vierteljahre im dortigen Amtsbezirk vorgekommenen Brände**, soweit dieses noch nicht geschehen ist, mir nunmehr **bestimmt in 3 Tagen** einzureichen.

Danzig, den 9. Oktober 1900.

Der Landrath.

7. Die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften, in welchen sich Kriegstheilnehmer befinden, **welche auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 22. Mai 1895 eine Beihilfe aus dem Reichsinvalidenfonds beziehen oder nachträglich als Anwärter für diese Beihilfen notirt sind,**

fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und eventl. welche Veränderungen in den Verhältnissen dieser Personen inzwischen eingetreten sind, namentlich, ob diese Kriegstheilnehmer sich noch in hilfsbedürftiger Lage befinden und noch dauernd gänzlich erwerbsunfähig sind. Ebenso ist ein etwa vorgekommener Wegzug oder Zuzug der erwähnten Kriegstheilnehmer unter Angabe, wann und wohin der Wegzug oder Zuzug erfolgt ist, anzugeben, ebenfalls etwa vorgekommene Todesfälle mit Angabe des Sterbetages.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Ich mache dabei noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß nur von den auf Grund obengenannten Reichsgesetzes notirten Personen die fragliche Anzeige zu erstatten ist nicht aber von solchen Kriegstheilnehmern, die aus anderen Fonds Unterstützungen oder gar die ihnen gesetzlich zustehende Invalidenpension beziehen.

Danzig, den 9. Oktober 1900.

Der Landrath.

8. Nach § 14 der Baupolizeiverordnung für das platte Land in der Provinz Westpreußen vom 13. Juli 1891 sind bei Heizöfen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, **Verschlussvorrichtungen aller Art in den Rauchröhren unzulässig.**

Die Guts- und Gemeindevorstände, die Polizeibehörden und die Gendarmen erlaube ich, darauf zu achten, daß nicht dennoch Verschlussvorrichtungen in den Rauchröhren der Heizöfen vorhanden sind und für deren sofortige Entfernung eventl. im Zwangswege Sorge zu tragen.

Danzig, den 8. Oktober 1900.

Der Landrath.

9. Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 29. Dezember 1899 in Nr. 2 des Kreisblatts pro 1900 die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien an Sonn- und Festtagen enthaltend und unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 3. Mai und vom 6. August ex einen Bericht über die im Laufe dieses Jahres in den im Amtsbezirk vorhandenen Bäckereien abgehaltenen Sonntagsrevisionen und deren Ergebnisse an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu erstatten und diesen Bericht mir zur Weiterbeförderung bis zum 1. Dezember d. Js. einzureichen.

Danzig, den 8. Oktober 1900.

Der Landrath.

Beilage.